

**Stellungnahme des SoVD
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des
Sozialen Entschädigungsrechts (Bearbeitungsstand
20.11.18)**

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme des SoVD	1
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Bearbeitungsstand 20.11.18)	1
A Zusammenfassende Bewertung	3
B Besitzstandsschutzregelungen für Kriegsoffer mit Ansprüchen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG)	5
I. Fehlender Bestandsschutz für Hinterbliebene	5
II. Umfang der Leistungen nach Besitzstandsregelungen	6
III. Ausschluss des Bestandsschutzes bei Neufeststellungen	8
IV. Wahlrecht § 145	10
C Besitzstandsregelungen für andere Leistungsberechtigte, insbesondere für Gewaltopfer nach OEG	11

D	Das neue Soziale Entschädigungsrecht nach Art 1, Kap. 1- 22	11
I.	Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften.....	11
II.	Kapitel 2 – Leistungen der sozialen Entschädigung	13
III.	Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze	18
IV.	Kapitel 4 – Schnelle Hilfen	18
V.	Kapitel 5 – Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung	20
VI.	Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe	21
VII.	Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	23
VIII.	Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit	24
IX.	Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen	24
X.	Kapitel 10 – Einkommensverlustausgleich, § 89 ff.....	28
XI.	Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall	29
XII.	Kapitel 12- Überführung und Bestattung	30
E	Abschließende Bemerkungen	30

A Zusammenfassende Bewertung

- *Es ist erklärte Absicht des Gesetzgebers, mit einem neuen SGB XIV das soziale Entschädigungsrecht grundlegend neu zu gestalten, Leistungen zielgerichteter und schneller zur Verfügung zu stellen sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen, z.B. in Bezug auf Opfer von Terrorataten oder Opfer psychischer Gewalt, Rechnung zu tragen.*
- *Eine **Zusammenführung** der bisherigen Einzelgesetze in einem neuen SGB XIV kann das Soziale Entschädigungsrecht stärken und ist daher zu unterstützen. Auch dort muss die Idee des **Sonderopfers** anspruchsprägend bleiben. Für erlittene Schädigungen müssen Opfer – wie bislang nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) – einen umfassenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Ausgleich erhalten. Dies sichern die neuen Regelungen des SGB XIV bislang nicht.*
- *Zentral für den SoVD ist, dass die – oft hochbetagten – **Kriegsopfer** und ihre Angehörigen in keinem Fall schlechter gestellt werden als bisher. Jegliche (Rechts-) Unsicherheiten zu ihren Lasten sind zu vermeiden. Ansprüche nach BVG müssen uneingeschränkt sichergestellt bleiben. Die vorgesehenen Besitzstandsregelungen treffen auf erhebliche Kritik des SoVD. Sie enthalten problematische Ausnahmen und sichern neue Leistungssachverhalte nicht ausreichend ab. Hinterbliebene werden in ganz erheblichem Umfang schlechter gestellt.*
- *An die Stelle bisheriger bedarfsorientiert-differenzierter Versorgungsleistungen (Grund-/Ausgleichsrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ehegatten-/Kinderzuschlag u. a.) treten künftig **monatliche Entschädigungszahlungen**. Diese sind derzeit so bemessen, dass der Großteil der Geschädigten besser stünde als nach BVG. Jedoch sind die Leistungen Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse, so dass es bei geringeren Leistungshöhen deutlich mehr Verlierer gäbe. Verschlechterungen für besonders schwer Geschädigte und blinde Betroffene erscheinen möglich, weshalb für diese eine Öffnungsklausel erwogen werden sollte. Überdies fehlt eine Dynamisierung der Leistungen.*
- *Beim geplanten **Einkommensverlustausgleich** sollen – anders als beim bisherigen, bewährten Berufsschadensausgleich nach BVG – künftig berufliche Entwicklungen unberücksichtigt bleiben. Jüngere Opfer am Beginn des Berufslebens sowie Opfer, die zum Schädigungszeitpunkt Sozialleistungen (z. B. Kranken-, Elterngeld) bezogen, wären besonders nachteilig betroffen. Die Anknüpfung an das Nettoeinkommen vor der Schädigung ist zu punktuell und nicht sachgerecht. Es fehlt an der Dynamisierung der Leistungen.*
- *Sehr kritisch sieht der SoVD die neuen **Leistungen an Hinterbliebene**. Die bisherigen, differenzierten BVG-Leistungen sollen ersetzt werden durch einheitliche monatliche Entschädigungsleistungen. Es besteht die Gefahr, dass damit als Sonderopfer erbrachte Le-*

bensleistungen Hinterbliebener (insbesondere älterer Witwen) nachträglich entwertet werden, wenn diese ihre Partner*innen lange Zeit, oft unter beruflichen Einbußen begleitet, betreut und gepflegt haben, dies aber in der Hinterbliebenenversorgung keine Berücksichtigung mehr findet. Zusätzlich problematisch ist, dass eine Witwen-/Witwerbeihilfe (bisher § 48 BVG) nicht mehr vorgesehen ist. Diese wurde bislang gewährt, wenn Geschädigte nicht an den Folgen der Schädigung, sondern aus anderen Gründen versterben, was bei gerade älteren Geschädigten oft der Fall sein wird. Ohne Witwen-/Witwerbeihilfe drohen viele Hinterbliebene ohne jegliche Versorgung nach SGB XIV zu bleiben, ihr Aufopferungsanspruch bliebe unberücksichtigt. Dagegen wendet sich der SoVD mit Nachdruck.

- Im Bereich **Heil- und Krankenbehandlung** wird künftig vorrangig auf Regel-Leistungen des SGB V und SGB VII (Hilfsmittel) rekurriert; zur Vermeidung von Leistungslücken werden diese ergänzt um besondere Leistungen. Es drohen eingeschränkte Leistungen sowie neue Koordinations- und Schnittstellenprobleme. Der SoVD befürwortet, mit der Heil- und Krankenbehandlung nach SGB XIV einheitlich die Gesetzliche Unfallversicherung zu betrauen. Die gilt in gleicher Weise auch für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- Die beabsichtigten „**Schnellen Hilfen**“ sind grundsätzlich zu begrüßen. Das vorgesehene Fallmanagement ist umso unverzichtbarer, als Ansprüche künftig in diversen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XII, XIV u. a.) wurzeln und damit Leistungszersplitterung sowie Zuständigkeitsprobleme drohen. Auch Traumaambulanzen sieht der SoVD positiv, da Gewaltopfer so zeitnah und niederschwellig Hilfen erhalten. Die Angebote sollten nicht nur zukünftigen, sondern allen Gewaltopfern zur Verfügung stehen. Bei einigen einschränkenden Zugangsregelungen sollte noch nachgebessert werden.
- Die **Tatbestände im Opferentschädigungsgesetz (OEG)** sollen ausgeweitet und insbesondere auch Formen psychischer Gewalt umfasst werden. Diese Ausweitungen sind dringend erforderlich und werden vom SoVD, insbesondere aus frauenpolitischer Sicht, sehr begrüßt. Richtig ist auch, dass mittels KFZ begangene Angriffe künftig vom OEG nicht mehr ausgeschlossen sind. Neue Ansprüche dürfen jedoch nicht durch neue Restriktionen, z.B. Ausschluss- und Versagungstatbestände, erschwert werden.
- Das soziale Entschädigungsrecht betrifft eine vergleichsweise geringe, im Bereich BVG sogar deutlich zurückgehende Zahl von Betroffenen. Zugleich handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe, die erhebliche Sonderopfer erbracht hat. Daher sollte die Reform vom **Ziel umfassender und großzügig ausgestalteter Leistungen** geprägt sein und dieses Ziel im Interesse der Beschädigten und Gewaltopfer auch umgesetzt werden.

B Besitzstandsschutzregelungen für Kriegsoffer mit Ansprüchen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Der SoVD vertritt seit seiner Gründung als Reichbund vor mehr als 100 Jahren die berechtigten Interessen der Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte, -teilnehmer und -hinterbliebene). Insoweit waren und sind die mit dem BVG erkämpften Leistungen für den SoVD von zentraler sozialpolitischer Bedeutung. Bei Kriegsoffern, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen handelt es sich um eine besonders vulnerable, oft hochbetagte Gruppe. Ihre Leistungsbedarfe und Ansprüche müssen auch künftig umfassend und nahtlos sichergestellt, neuen Bedarfen und Ansprüchen muss im Sinne eines großzügig anzuwendenden Günstigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen werden.

Nach Artikel 58 ist beabsichtigt, dass das BVG nicht fortgeführt, sondern außer Kraft gesetzt wird. Mit dem Außerkrafttreten des BVG sollen zugleich Besitzstandsregelungen nach Art. 1 Kapitel 23 greifen.

Die vorgesehenen Besitzstandsregelungen (§ 137 ff.¹) sichern die Interesse der Kriegsoffer und Hinterbliebenen bislang nicht in ausreichender Weise. Die Regelungen bewertet der SoVD sehr kritisch und lehnt sie in der vorliegenden Form ab.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nach § 137 Abs. 1 erhalten Personen, deren Ansprüche nach dem BVG oder nach einem Gesetz, das das BVG ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in der bis zum (Datum des Außerkrafttretens des BVG) geltenden Fassung, bestandskräftig festgestellt sind, diese Leistungen weiter, soweit dieses Kapitel nichts Abweichendes bestimmt. Nach Abs. 2 werden Leistungen nach dem BVG auch dann erbracht, wenn der Antrag auf Leistungen nach dem BVG vor dem Tag des Außerkrafttretens des BVG gestellt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden wurde.

Nach Abs. 3 können abweichend von Abs. 1 und 2 im Rahmen des Wahlrechts Leistungen nach neuem Recht (Kap. 1-22) in Anspruch genommen werden.

Bewertung des SoVD: Der SoVD hat erhebliche Kritik an den Bestandschutzregelungen des Kapitel 23 und lehnt sie in der vorliegenden Form ab.

I. Fehlender Bestandsschutz für Hinterbliebene

Ein besonderes Problem sieht der SoVD darin, dass vom Bestandsschutz nur Personen umfasst werden, deren Ansprüche nach dem BVG bis zum Tag seines Außerkrafttretens bestandskräftig festgestellt sind bzw. die bis zu diesem Datum bereits einen Antrag gestellt haben. Denn damit könnten später eintretende Leistungssachverhalte nicht mehr nach BVG be-

¹ Paragraphen ohne nähere Angaben sind solche des SGB XIV-neu

schieden werden. Dies bedeutet enorme Verschlechterungen für Hinterbliebene, deren kriegsgeschädigte Ehegatten nach Außerkrafttreten des BVG versterben und für die damit erstmals Hinterbliebenenansprüche begründet werden.

Diese Hinterbliebenen könnten nur noch die erheblich reduzierten (Ausführungen hierzu a.a.O.) Hinterbliebenenleistungen nach SGB XIV beanspruchen und wären von den umfassenden Ansprüchen des BVG (insbesondere Witwengrundrente, Witwenausgleichsrente, Pflegeausgleich, Witwenbeihilfe) ausgeschlossen. Auch Leistungen wie Bestattungsgeld, Sterbegeld oder Hinterbliebenenbestattungsgeld wären ausgeschlossen, wenn der Todeszeitpunkt nach Außerkrafttreten des BVG liegt. Dies scheint auch die Absicht des Gesetzgebers, denn in der Begründung zu § 137 (S. 201) heißt es: „Die Erwartung, bestimmte Leistungen in Zukunft in Anspruch zu nehmen, unterfällt nicht dem Bestandsschutz.“ § 135 (besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer) heilt diese Defizite nicht, da auch er nur Leistungen nach SGB XIV gewährt und zudem nur die geschädigte Person selbst umfasst.

§ 137 verletzt die Belange Hinterbliebener. Es steht zu erwarten, dass Frauen davon besonders betroffen werden. Eine besonders unverträgliche Härte entstünde, wenn Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung versterben, sondern z.B. altersbedingt, was beim Großteil der hochbetagten Kriegsoffer wahrscheinlich ist. In diesen Fällen sieht das SGB XIV – im Gegensatz zum BVG – keinerlei Witwen-/Witwerbeihilfe mehr vor. Damit wären die hinterbliebenen – oft hochbetagten – Witwen und Witwer von Versorgungsleistungen vollständig ausgeschlossen, obwohl sie ihre kriegsbeschädigten Ehegatten über viele Jahre begleitet, unterstützt, gepflegt und große Einschränkungen der eigenen Biografie in Kauf genommen haben. Dies kritisiert der SoVD mit Nachdruck und fordert, dies zu verhindern.

Konkret schlägt der SoVD insoweit eine Stichtagsregelung vor, nach der Hinterbliebene Leistungen nach BVG auch nach dessen Außerkrafttreten (erstmalig) beanspruchen können, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BVG Ansprüche nach dem BVG als Kriegsoffer hatte.

II. Umfang der Leistungen nach Besitzstandsregelungen

Heil- und Krankenbehandlung

Für die Heil- und Krankenbehandlung soll nach § 138 grundsätzlich kein Besitzstandsschutz gelten. Stattdessen sollen mit Inkrafttreten des SGB XIV dessen neue Regelungen zur Krankenbehandlung gelten. Danach werden Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie ergänzende Leistungen erbracht, für die Versorgung mit Hilfsmitteln soll das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Einzelne, nach dem BVG bestandskräftig festgestellte Leistungen werden gemäß Abs. 2 und 3 weiter bewilligt.

Der SoVD hat große Bedenken gegen die Neuregelungen zur Krankenbehandlung nach SGB XIV (siehe a.a.O.). Die drohenden leistungsseitigen Verschlechterungen sowie die komplexere, geteilte Zuständigkeit zwischen gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung führt zu neuen Belastungen und Unsicherheiten für die meist hochbetagten Kriegsoffer.

Geldleistungen

Nach § 139 sollen die dort katalogartig aufgeführten **Geldleistungen**, die vor Außerkrafttreten des BVG bezogen wurden, in einer Summe zusammengefasst, zur Abgeltung anderer Ansprüche pauschal um 25 % erhöht und in dieser Höhe „eingeeist“ weitergewährt werden. Danach erfolgt eine dynamische Anpassung dieser Geldleistung entsprechend rentenrechtlicher Bestimmungen. Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen, insbesondere Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe, können bis 2031 weitergewährt werden, § 140. Nach § 145 haben die Betroffenen ein Wahlrecht – anstelle der „eingeeisten“ Gesamtgeldleistung nach § 139 können sie auch die neuen Leistungen der Kapitel 1 bis 22 wählen, das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten ausgeübt werden; es ist unwiderruflich.

Bewertung des SoVD: Der SoVD erkennt an, dass mit § 139 eine großzügige Geldleistungsregelung zugunsten der Betroffenen beabsichtigt ist, insbesondere da die zu ermittelnde Gesamtsumme pauschal um 25 % aufgestockt wird. Allerdings werden nur solche Leistungen in die Gesamtsumme einbezogen, die tatsächlich bezogen wurden. Haben Betroffene auf einzelne Leistungen bislang verzichtet, bleiben diese dauerhaft ausgeschlossen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die pauschale Erhöhung weitere Leistungen, wie die Altenhilfe (26e BVG) oder die Erholungshilfe (§ 27b BVG) mit abgelden; sie entfallen damit als eigenständige Leistung. Vor diesem Hintergrund ist umso problematischer, dass den Betroffenen ein zeitlich sehr enges und zudem unwiderrufliches Wahlrecht eingeräumt wird. Dies kann zu großer Verunsicherung bei den Betroffenen, ganz erheblichem, zeitlich eiligem Beratungsbedarf und im Zweifel auch zum Verlust von Ansprüchen führen. Der SoVD sieht für ein zeitlich befristetes, eng ausgestaltetes Wahlrecht keine Notwendigkeit. Stattdessen sollten die Betroffenen Leistungen nach dem Günstigkeitsprinzip erhalten, die Versorgungsverwaltung sollte entsprechende Vergleichsermittlungen zugunsten der Betroffenen leisten. Der SoVD betont, dass es sich bei den Anspruchsberechtigten um eine zahlenmäßig überschaubare, jedoch hochbetagte und besonders vulnerable Gruppe handelt.

Pflegeleistungen

§ 141 normiert besondere Übergangsregelungen für **Pflegeleistungen** für Geschädigte. Grundsätzlich erhalten Betroffene die Pflegeleistungen nach Kap. 7, d.h. nicht mehr nach BVG, sondern nach neuem SGB XIV. Das kann erhebliche Leistungseinschränkungen, insbesondere bei der Angehörigenpflege (Pflegegeld) bedeuten (vgl. a.a.O), wenn die Betroffenen

Bedarfe geltend machen, die über die in der Gesamtgeldleistung nach § 139 „eingeeiste“ Pflegezulage hinausgehen.

Der SoVD betont, dass höhere Pflegebedarfe den Bestandsschutz für andere BVG-Leistungen nicht in Frage stellen dürfen, denn sonst würde bei hochbetagten Kriegssopfern regelmäßig der Bestandsschutz entfallen. Dieser SoVD-Forderung scheint § 141 Abs. 2 Rechnung zu tragen: auch bei „eingeeister“ Pflegezulage nach § 139 sollen die Betroffenen höhere Pflegeleistungen nach Abs. 1 geltend machen können, allerdings nur nach neuem Recht. Es erfolgt dann eine Verrechnung mit der eingeeisten Pflegezulage, der Bestandsschutz der Gesamtgeldleistung im Übrigen bliebe unangetastet.

Positiv ist, dass Beschädigte den ihnen zu belassenden Betrag (bei Heimpflege) nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BVG, anders als im Arbeitsentwurf, nunmehr bestandsgeschützt in die Gesamtgeldleistung nach § 139 Abs. 1 Nr. 11 einbringen können. Damit bleibt den Beschädigten bzw. auch den Angehörigen der in § 35 Abs. 6 Satz 2 benannte Betrag.

Zudem bleibt die Pflege im Arbeitgebermodell durch Ehe-/Lebenspartner*innen sowie Eltern in Bestandsfällen möglich. Denn § 141 Abs. Satz 2 normiert, dass die personellen Einschränkungen bei Pflege im Arbeitgebermodell nach § 77 Abs. 1 Satz 3 nicht gelten – damit wäre die Pflege im Arbeitgebermodell durch Ehe-/Lebenspartner*innen sowie Eltern im Umkehrschluss weiter möglich.

III. Ausschluss des Bestandsschutzes bei Neufeststellungen

Überaus problematisch bewertet der SoVD § 142. Dieser regelt, dass Neufeststellungen zu Anspruchsberechtigung und GdS auf Antrag, aber auch von Amts wegen erfolgen können und dann neues Recht anzuwenden ist. Ergibt die Neuprüfung, dass keine oder nur geringere Leistungen nach neuem Recht beansprucht werden können, werden die bisher bezogenen Leistungen weiter erbracht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die nicht mehr bestehende Anspruchsberechtigung oder die geringeren Leistungen aus einer festgestellten Verringerung des GdS resultieren.

Die Regelungen nach § 142 bedeuten erhebliche Einschränkungen für den Bestandsschutz, die der SoVD mit Nachdruck kritisiert.

Neufeststellungen sollen nach Satz 1 stets nach neuem Recht erfolgen. Jeder Verschlimmerungsantrag von Betroffenen würde so die Gefahr begründen, den Bestandsschutz zu verlieren. Aber selbst wenn Betroffene auf einen Verschlimmerungsantrag verzichten (trotz Verschlechterungen des Gesundheitszustandes, weiterer Schädigungsfolgen etc.), wäre eine Neufeststellung von Amts wegen möglich, so dass der Bestandsschutz potenziell immer zur Disposition stünde.

Dies kritisiert der SoVD. Die Regelung wird zu ganz erheblicher Verunsicherung der – oft hochbetagten – Kriegssopfer führen.

Auch die vorgesehene Leistungsbestandsschutz-Regelung des § 142 Abs. 2 Satz 1 entkräftet die Kritik des SoVD nicht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in Satz 1 nur für tatsächlich bereits bezogene Leistungen gilt, so dass ein vorheriger Leistungsverzicht zu Lasten der Betroffenen fortwirken würde.

Vor allem aber greift der Leistungsbestandsschutz gemäß § 142 Abs. 2 Satz 2 nicht, wenn sich der geringere Leistungsumfang aus einer festgestellten Verringerung des GdS ergibt. Eine Verringerung des GdS kann sich dabei nicht nur durch einen verbesserten Gesundheitszustand ergeben, sondern auch durch rechtliche Änderungen in der VersMedVO.

Der SoVD verweist darauf, dass aktuell eine grundlegende Novellierung der VersMedVO diskutiert wird, u.a. soll der GdB/GdS künftig unter Zugrundlegung guter Hilfemittelversorgung bemessen werden. U.a. im orthopädischen Bereich drohen damit für eine Vielzahl von Fällen GdB/GdS-Absenkungen. Bei diesen rechtlichen Änderungen in der VersMedVO stünde damit immer auch der Bestandsschutz im Sozialen Entschädigungsrecht in Frage.

Ein Beispiel mag die weitreichenden, nachteiligen Auswirkungen dieser Regelung verdeutlichen: Ein Kriegsoffer, das kriegsbedingt einen Unterschenkel verloren hatte, erhielt bislang einen GdS 50 und konnte so die umfänglichen Ansprüche für Schwerbeschädigte nach BVG geltend machen. Mit den geplanten Änderungen der VersMedVO erhielte der Betroffene künftig nur noch einen GdS 40. Ohne Bestandsschutz nach VersMedVO könnte das Versorgungsamt die Überprüfung vornehmen und den neuen GdS festsetzen. Damit entfielen automatisch auch der Bestandsschutz des Sozialen Entschädigungsrechts, wenn von Amts wegen ein Neufeststellungsverfahren nach § 142 erfolgt. Selbst hochbetagten Kriegsoffern, bei denen keinerlei gesundheitliche Besserung eingetreten ist und die seit Jahrzehnten BVG-Leistungen erhalten, drohen damit auch jetzt noch Leistungseinschränkungen.

In der vorliegenden Form unterminiert § 142 die Bestandsschutzregeln nach § 137 ff. Der SoVD fordert daher die Streichung des § 142 Abs. 2 Satz 2.

Für die Regelungen besteht auch keine Notwendigkeit: denn auch beim Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht nach § 145 gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des GdS für die Entscheidung über die neuen Leistungen als verbindlich festgestellt. Dies sollte in gleicher Weise auch für § 142 gelten.

Ergänzend verweist der SoVD darauf, dass mit dem Pflegestärkungsgesetz II ein deutlich besserer Bestandsschutz normiert wurde. Zugunsten Pflegebedürftiger wurde dort geregelt, dass, wenn die Begutachtung einen niedrigeren Pflegegrad ergibt, gleichwohl wegen des Bestandsschutzes eine Herunterstufung grundsätzlich nicht erfolgt, sondern der oder die Betroffene im übergeleiteten – höheren – Pflegegrad verbleibt. Es ist nicht ersichtlich, warum BVG-Berechtigte schlechter stehen sollten als Pflegebedürftige.

Überdies droht mit § 142 auch die Bestandsschutzregelung des § 62 Abs. 3 BVG zu entfallen. Danach durfte bei Versorgungsberechtigten ab 55 Jahren kein niedrigerer GdS festgesetzt

werden, wenn dieser in den letzten 10 Jahren unverändert war – das galt bisher sowohl für Besserungen des Gesundheitszustands als auch für Änderungen des zugrundeliegenden Verwaltungsrechts. Diesen Vertrauensschutz darf das neue SGB XIV nicht aushebeln.

Der SoVD appelliert daher an den Gesetzgeber, bei Neufeststellungen nach § 142 umfassenden Besitzstandsschutz zu gewährleisten und insoweit auch die bisher anerkannten Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS im Sinne des Günstigkeitsprinzips verbindlich anzuerkennen.

IV. Wahlrecht § 145

Nach § 145 haben Berechtigte ein Wahlrecht. Sie können statt der Leistungen nach Kapitel 23 (Besitzstandsrecht) auch die Erbringung der Leistungen nach neuem Recht (Kapitel 1-11) wählen. In diesem Fall gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS für die Entscheidung über die Leistungen als festgestellt. Das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten nach Bestandskraft der Leistungen nach Kapitel 23 (Besitzstandsrecht) ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Diese Regelungen erscheinen für die oft hochbetagten Kriegsoffer und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen kaum praktikabel und überdies auch nicht angemessen. Durch die enge Frist und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung laufen die Betroffenen Gefahr, vorschnell oder auch aus Unwissenheit auf berechnete Ansprüche zu verzichten.

Der SoVD plädiert hier für die Verankerung eines umfassenden Günstigkeitsgebots zugunsten der Betroffenen. Dieses sollte großzügig angewandt und dauerhaft ermöglicht werden. Aktuell sind geschätzt noch 65.000 Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene anspruchsberechtigt nach dem BVG; zum Inkrafttreten des SGB XIV sollen es noch 42.000 Berechnete sein. Es geht also um eine kleine und demografiebedingt immer kleiner werdende Zahl Betroffener. Diese Gruppe ist jedoch oft hochbetagt und besonders vulnerabel. Der SoVD warnt: Die Betroffenen dürfen nicht zu übereilten, nachteiligen Entscheidungen gedrängt werden, mit denen Leistungsansprüche dauerhaft und unwiderruflich eingeschränkt werden könnten.

Das Wahlrecht muss nicht nur den geschädigten Kriegsoffern, sondern auch den Hinterbliebenen als eigenständiges Recht zustehen: eine Witwe bzw. ein Witwer muss den Besitzstandsschutz auch dann noch wählen können, wenn der bzw. die Geschädigte zuvor Leistungen nach neuem SGB XIV gewählt hatte. Denn Witwen und Witwer haben eigene Sonderopfer erbracht und insoweit eigene schutzwürdige Ansprüche.

C Besitzstandsregelungen für andere Leistungsberechtigte, insbesondere für Gewaltopfer nach OEG

Das OEG verweist bislang hinsichtlich der Rechtsfolgen auf das BVG. Insoweit gelten die Ausführungen zu den Bestandsschutzregelungen für Kriegsoffer nach BVG in gleicher Weise auch für Gewaltopfer nach OEG sowie für Anspruchsberechtigte nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen sowie für deren Hinterbliebene. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten bereits vor Inkrafttreten des SGB XIV leistungsberechtigt waren.

D Das neue Soziale Entschädigungsrecht nach Art 1, Kap. 1- 22

Das Soziale Entschädigungsrecht soll in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) neu geregelt werden. Ziel ist, damit ein modernes und einheitliches Recht der Sozialen Entschädigung zu schaffen. Das neue SGB XIV soll nicht mehr auf das BVG als Leitgesetz der sozialen Entschädigung rekurrieren, sondern eigenständig Rechtsansprüche normieren.

Bewertung des SoVD: Das BVG als „Muttermgesetz“ des sozialen Entschädigungsrechts enthält bislang ein hoch ausdifferenziertes, aber auch sehr komplexes Recht, das die Rechtsansprüche der Kriegsoffer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen umfassend regelt. Es hat zum Ziel, für Kriegsoffer und deren Angehörige einen umfassenden Ausgleich und Entschädigung für die erlittenen Schädigungen zu gewähren und den vorherigen Teilhabestatus (gesundheitlich, wirtschaftlich) möglichst vollständig wiederherzustellen. Die Idee des Sonderopfers prägt das BVG. Dies muss auch für das neu zu schaffende SGB XIV gelten. Die Bündelung in einem neuen SGB XIV kann das soziale Entschädigungsrecht stärken. Jedoch darf die Überführung des Leistungsrechts aus dem BVG ins SGB XIV nicht dazu führen, bewährte und berechnete leistungsrechtliche Ansprüche der Betroffenen, wie sie sich mit dem BVG entwickelt und bewährt haben, in Frage zu stellen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Anwendungsbereich

Mit dem neuen SGB XIV soll das soziale Entschädigungsrecht vom bisherigen „Muttermgesetz“ BVG entkoppelt werden. Es soll ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen begründen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das der Staat eine besondere Verantwortung trägt, gesundheitliche Schädigungen und daraus resultierend – gesundheitlichen und wirtschaftlichen – Folgen erlitten haben.

Als schädigendes Ereignis benennt § 1

- bestimmte Gewalttaten nach Kap. 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
- Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kap. 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (z.B. bei gesundheitlicher Schädigung und daraus resultierender Schädigungsfolge aufgrund nicht entdeckter Kampfmittel) sowie
- Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kap. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt, dass die Entschädigung von Opfern ziviler Gewalt, von künftigen möglichen Kriegsopfern der beiden Weltkriege und von Geschädigten nach dem Infektionsgesetz mit dem SGB XIV gebündelt geregelt werden soll. Allerdings hatten bisher auch das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf die Bestimmungen des BVG Bezug genommen. Der SoVD befürwortet, das SGB XIV auch auf diese Bereiche der sozialen Entschädigung zu erstrecken.

Zudem darf ein neues SGB IXV, auch wenn es vom Leitgesetz BVG entkoppelt wird, nicht zu einer Beschränkung des hoch ausdifferenzierten, unterschiedlichen Lebenssachverhalten Rechnung tragenden Leistungsrechts führen, wie es mit dem BVG entwickelt wurde. Vielmehr müssen bei einer Überführung des sozialen Entschädigungsrechts ins SGB XIV bewährte Leistungsansprüche gesichert und fortgeschrieben werden. Dies muss für Kriegsopfer, Gewaltopfer und Impfgeschädigte ebenso gelten wie für Angehörige und Hinterbliebene. Dies leistet der SGB XIV-Entwurf bislang nicht.

Gewalt- und Terroropfer sollten gleichermaßen Ansprüche nach dem neuen Recht erhalten.

§ 2 Ziele der sozialen Entschädigung

Nach § 2 sollen die Leistungen der sozialen Entschädigung für erbrachte Sonderopfer oder erlittenes Unrecht entschädigen und dabei die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindert, beseitigt oder gemildert sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der Berechtigten gefördert werden.

Bewertung des SoVD: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass neben den gesundheitlichen auch die wirtschaftlichen Folgen der Schädigung ausgeglichen werden sollen. Der SoVD hatte dies in der Vergangenheit immer wieder gefordert. Allerdings spiegelt sich dieser Anspruch nicht in den konkretisierenden Normen der Ziffern 1-7 in § 2 Satz 2 wider. Dort wird nur die angemessene finanzielle Entschädigung, nicht aber der (umfassende) Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen benannt. Leistungen zum Einkommensverlustausgleich, Renten u.a. Versorgungsleistungen für Geschädigte und ihre Familien sind jedoch nach wie vor unverzichtbar. Der SoVD widerspricht deutlich den Feststellungen in der Gesetzesbegründung, Ehepartner sowie Kin-

der oder Eltern der geschädigten Person seien heute weniger abhängig von der wirtschaftlichen Lage der geschädigten Person. Dies ignoriert unterhaltsrechtliche Verpflichtungen und familiäre Beistandspflichten und es wird auch der Lebenswirklichkeit vieler – gerade älterer – Geschädigter und ihrer Angehöriger nicht gerecht, in der die Hausfrauenehe (noch) gelebte Wirklichkeit ist. Mag der Gesetzgeber rechtlich Anreize für gesellschaftliche Änderungen anstreben – das soziale Entschädigungsrecht wäre der vollkommen falsche Ort hierfür, da Opfer ihr Leben rückwirkend nicht ändern können.

Mit Nachdruck fordert der SoVD daher, auch die wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung, die Geschädigte, Angehörige oder Hinterbliebene erleiden, durch das SGB XIV auszugleichen. Dazu ist § 2 Satz 2 Nr. 8 (neu) wie folgt zu formulieren: „die wirtschaftlichen Folgen der Schädigung ausgleichen“.

§ 3 Berechtigte

Die Norm enthält Definitionen in Bezug auf den Berechtigtenkreis zum sozialen Entschädigungsrecht. Er konkretisiert insoweit die Begriffe „Geschädigte“, „Angehörige“, „Hinterbliebene“ und „Nahestehende“.

Bewertung des SoVD: Die Definition von Berechtigtengruppen mag rechtstechnisch sachgerecht sein. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass diese Differenzierungen Leistungseinschränkungen begründen. Dies aber befürchtet der SoVD.

So werden z.B. nur jene Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner sowie Waisen als Hinterbliebene definiert, wenn die Person an den Folgen der Schädigung gestorben ist. Zudem müssen Eltern als Angehörige gelten, sie können nicht nur als „Nahestehende“ des geschädigten Kindes definiert werden. Gleiches gilt auch für Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, insbesondere wenn sie gemeinsam Kinder erziehen (Patchworkfamilien). Überdies fehlt der Personenkreis der „sonstigen Betroffene“, wie ihn § 16 normiert.

§ 4 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Die Norm soll, so die Gesetzesbegründung, die abschließend in Betracht kommenden Leistungen der sozialen Entschädigung auflisten. An der Auflistung kritisiert der SoVD, denn ganz zentrale Leistungen, insbesondere die Hinterbliebenenversorgung, fehlen.

II. Kapitel 2 – Leistungen der sozialen Entschädigung

§ 5 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

Abs. 1 greift das Kausalitätsprinzip auf, das das Soziale Entschädigungsrecht prägt: Anspruch auf staatliche Entschädigung besteht nur bei kausal verursachten Schädigungsfolgen. Die Regelung ist grundsätzlich sachgerecht. Allerdings ist unklar, warum der Leistungsanspruch nur wegen „anerkannter“ Folgen der Schädigung bestehen soll. Insbesondere die Schnellen Hilfen

(psychotherapeutische Frühintervention) sollen sehr frühzeitig, z.T. vor Antragstellung, beginnen können. Hier erscheint widersprüchlich, für sie zugleich die Anerkennung der Schädigungsfolgen vorauszusetzen. Auf das Kriterium „anerkannt“ in § 5 Abs. 1 sollte verzichtet werden.

Abs. 2 bezieht auch Schädigungen ein, die anlässlich oder auf dem Weg zu der Leistung entstehen. Die Regelung ist sachgerecht. Allerdings werden Hin- und Rückwege einer Strafanzeige nur einbezogen, wenn die Strafanzeige „unverzüglich“ erfolgt. So würden Opfer, die erst einige Tage später Strafanzeige erstatten, auf dem – nach wie vor tatbedingt veranlassten – Weg schutzlos stehen. Um dies zu vermeiden, sollte das Wort „unverzüglich“ gestrichen werden.

Abs. 4 normiert den Maßstab für den ursächlichen Zusammenhang (einfache Wahrscheinlichkeit). Satz 2 führt zu bestärkter Wahrscheinlichkeit (Vermutungsregelung) aus. Damit wird der Rechtsprechung des BSG Rechnung getragen. Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen; sie kann Opfern, die z.B. in der Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben und jetzt unter psychischen Störungen leiden, zugute kommen. Jedoch erscheint die Anwendung in der Praxis weiter schwierig, solange sich die Kausalitätsbeurteilung bei einzelnen Krankheitsbildern (Nr. 53 - 143 der Anhaltspunkte) nur mühsam aus Literatur oder Rechtsprechung entnehmen lassen und die dringend erforderliche Aktualisierung des medizinischen Wissensstandes zur Kausalität nicht geleistet und transparent zur Verfügung gestellt wird seitens des BMAS.

§ 7 Anspruch auf Leistungen

Die Norm benennt die Leistungen, auf die Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende einen Anspruch haben.

Bewertung des SoVD: Die Norm enthält unsystematische Lücken. So fehlen z.B. die unterhaltssichernden Leistungen für Hinterbliebene, wie sie in § 65 normiert sind.

Die Norm macht jedoch vor allem die klaren Leistungseinschränkungen, insbesondere bei der Hinterbliebenenversorgung, deutlich und zeigt insoweit, in welchem erheblichem Umfang das SGB XIV hinter dem umfassenden Leistungsrecht des BVG zurückbleibt: Witwen und hinterbliebene Lebenspartner konnten bislang Anspruch auf Grund-/Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Witwen-/Witwerbeihilfe oder auch Hinterbliebenenbestattungsgeld haben. Überdies konnten Angehörige und Hinterbliebene der Geschädigten zahlreiche Leistungen der Kriegsopferfürsorge (Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Wohnungshilfe u.a.) geltend machen. Und auch bestimmte Leistungen der Krankenbehandlung erstreckten sich auf Angehörige der Geschädigten. Für Waisen wird auf die Waisengrund- sowie -ausgleichsrente sowie die Waisenbeihilfe verwiesen und auch eine Elternrente war nach dem BVG möglich.

§ 8 Ansprüche für Ausländerinnen und Ausländer

§ 8 normiert, dass Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche haben. Dies begrüßt der SoVD. Der Terroranschlag vom Breitscheidplatz hat gezeigt, dass eine Unterscheidung der Opfer nach Staatsangehörigkeit zu ungerechtfertigten Schutzlücken führt. Die Pflicht des Staates, auf seinem Territorium z.B. vor Gewalttaten zu schützen, darf nicht vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen abhängen, zumal Ausländerinnen und Ausländer, auch mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, in besonderer Weise gefährdet sein können, Opfer von Gewalt zu werden.

§ 10 Konkurrenz von Ansprüchen

§ 10 regelt, dass Ansprüche auf Entschädigungszahlungen und andere Geldleistungen nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden dürfen. Zwar liegt es im Interesse der Geschädigten, wenn diese Leistungen nicht zu ihren Lasten gepfändet werden, allerdings sollten sie das Recht haben, über die Leistungen selbst frei zu verfügen und diese insoweit auch zu verpfänden, z.B. um Anschaffungen zu ermöglichen.

§ 11 Antragserfordernis

Das Antragserfordernis nach § 11 erscheint insgesamt sachgerecht ausgestaltet. Nach Abs. 5 soll bei den Schnellen Hilfen genügen, dass der Antrag unverzüglich nach ihrer ersten Inanspruchnahme gestellt wird. Diese Frist erscheint sehr eng bemessen, insbesondere wenn damit bereits ein erster Kontakt zum Fallmanagement nach Kap. 4 Abschnitt 2 das Antragserfordernis auslösen würde. Aber auch nach nur einer Sitzung in der Traumaambulanz kann es zu früh sein, einen Antrag einzufordern.

§ 14 Ausweitung der Tatbestände zur Entschädigung von Gewaltopfern

Das SGB XIV beabsichtigt die Ausweitung der bisherigen der Entschädigungstatbestände. Nicht nur Opfer körperlicher Gewalt, sondern auch Opfer psychischer Gewalt sollen künftig Anspruch auf Entschädigung haben. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird psychische Gewalt definiert als sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung der Person gerichtete schwerwiegende Verhalten. Nach Abs. 2 liegt dieses regelhaft vor bei Tatbeständen des Menschenhandels, der Nachstellung (Stalking), der Geiselnahme oder der räuberischen Erpressung oder bei Tatbeständen von mindestens vergleichbarer Schwere.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung der Opferentschädigung auf psychische Gewalttaten ist richtig und wird ganz ausdrücklich begrüßt. Sie trägt den unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen insbesondere Frauen ausgesetzt sind, besser Rechnung. Die regelhafte Aufzählung einschlägiger Straftatbestände ermöglicht eine sachgerechte Handhabbarkeit des

neuen Entschädigungstatbestandes. Es ist jedoch auch notwendig, dass der Katalog nicht abschließend ist, um vergleichbare Straftatbestände ebenfalls als psychische Gewalt im Einzelfall berücksichtigen zu können.

Der SoVD betont, dass auch Formen der Nötigung sowie der häuslichen Gewalt in Betracht kommen. Diese sollten in der Norm ausdrücklich mit aufgeführt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Istanbulkonvention, mit deren Ratifizierung sich Deutschland zum besseren Schutz von Frauen von Gewalt verpflichtet hat.

Der SoVD hält es zudem für notwendig, den sexuellen Missbrauch, der gegenüber Kindern auch ohne körperliche Gewalt strafbar ist, ausdrücklich in § 14 auszunehmen. Denn es erscheint fraglich, ob diese Straftat als körperliche Gewalttat nach Abs. 1 Nr. 1 oder als psychische Gewalttat nach Abs. 1 Nr. 2 erfasst werden könnte. Es muss unbedingt ausgeschlossen werden, dass Opfer dieser Straftaten (unbeabsichtigtweise) nicht mehr von § 13 umfasst werden.

§ 15 Gleichstellung

Vernachlässigung von Kinder

Gewalttaten gleichgestellt sind künftig u.a. auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 5.

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt die Einbeziehung der erheblichen Kindesvernachlässigung in die Opferentschädigung. Bei Kindern können schwerwiegende Vernachlässigungen zu ähnlich schwerwiegenden Folgen führen wie physische oder psychische Gewalt. Zwar kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen erheblicher Vernachlässigung und „nur“ schlechtem Erziehungsverhalten der Eltern schwierig sein. Die Abgrenzung ist jedoch anhand der physisch und psychisch schweren Folgen für die Opfer möglich und – im Interesse der betroffenen Kinder – zu leisten.

Die Norm sollte nicht nur für zukünftige, sondern auch für in der Vergangenheit liegende Fallgestaltungen liegen, zumal es sich hier oft um Dauertaten handelt.

Einbeziehung von Sekundäröpfern

Gleichgestellt werden den Opfern von Gewalttaten nach § 15 Abs. 2 auch Personen, die in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Allerdings gilt dies nur dann, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer eine enge emotionale Beziehung besteht.

Bewertung des SoVD: Die Einbeziehung von Sekundäröpfern in die Regelungen der Opferentschädigung ist richtig. Sie trägt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Opfern

von sogenannten Schockschäden Rechnung. Allerdings wird der Berechtigtenkreis eingeschränkt, wenn in sämtlichen Fällen eine enge emotionale Beziehung zwischen Sekundäröper und Primäropfer gefordert wird. In Bezug auf Tatzeugen bliebe der Gesetzgeber damit hinter bisher geltendes Recht zurück.

Der SoVD regt an, auf das Kriterium der „engen emotionalen Bindung“ insgesamt zu verzichten; zumal Feststellungen hierzu höchstensensibel sein würden, wie das Beispiel der am Tatort anwesenden Arbeitskollegin verdeutlichen mag. Alle o.g. Drittbetroffenen-Gruppen sollten unfänglichen Zugang zu den Leistungen des SGB XIV erhalten, sofern sie kausal gesundheitliche Schädigungen erlitten haben. Es erscheint nicht ausreichend, die Betroffenen nur auf Leistungen der Schnellen Hilfen (§ 16) zu verweisen.

§ 18 ff. - Ausschluss und Versagung von Leistungen

Nutzung eines KFZ

Nicht (mehr) ausgeschlossen ist die Opferentschädigung bei einem tätlichen Angriff, der vom Angreifer durch Gebrauch eines KFZ verursacht wurde. Vielmehr normiert § 21, dass insoweit Leistungen nach SGB XIV erbracht werden, soweit nicht Ansprüche gegen die Kraftfahrzeug-Unfallhilfe nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz bestehen.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung ist sehr zu begrüßen. Fälle in der Vergangenheit (Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin u.a.) haben gezeigt, dass mit einem KFZ als Tatwaffe schwere Gewalttaten mit einer großen Zahl von Opfern begangen werden können – diese Gewaltopfer benötigen umfassenden Schutz, auch nach dem SGB XIV. Die Regelung sollte auch auf Fälle in der Vergangenheit erstreckt werden, um auch Opfer bereits begangener Taten einbeziehen zu können

Versagung aus Unbilligkeitsgründen

Nach § 19 sind Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der antragstellenden Person liegenden Gründen unbillig wäre eine Entschädigung zu erbringen. Nach § 18 ist von Ansprüchen ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat.

Bewertung des SoVD: Die Einschränkungen bewertet der SoVD in der vorliegenden Form kritisch, da sie zu unberechtigten Leistungsausschlüssen führen können. Gerade in Konstellationen häuslicher Gewalt, die über eine gewisse Dauer, z.T. auch in eskalierender Form erfolgt, führt die Regelung zu unberechtigten Ausschlüssen für die Opfer. Ihnen wird vorgeworfen, sich nicht gewehrt zu haben, die Partnerschaft nicht verlassen zu haben oder zur Eskalation beigetragen zu haben. Daher fordert der SoVD, Ansprüche nach § 18, 19 nur bei vorwerfbarem Handeln auszuschließen.

Den neuen Entziehungstatbestand in § 19, wonach Leistungen auch nachträglich entzogen werden können bewertet der SoVD kritisch. Denn damit liegt dauerhaft das Damoklesschwert des Leistungsentzuges über den Opfern. In jedem Fall müsste der Tatbestand auf Fälle größter Unbilligkeit reduziert werden.

Unverzügliche Anzeigenerstattung

Nach § 19 Abs. 2 können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bewertung des SoVD: Eine Regelung, wonach das unverzügliche Stellen einer Strafanzeige zur Leistungsvoraussetzung werden soll, lehnt der SoVD ab. Damit könnten schwergeschädigte Opfer durch „schnelle Handlungspflichten“ erneute Traumata erleiden und bestimmte Opfergruppen, z.B. Gewaltopfer, die mit dem Täter zusammenleben oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen, entschädigungsrechtlich benachteiligt werden. Im Strafrecht wurde in den letzten Jahren bei der Verjährung vielmehr die umgekehrte Entwicklung eingeschlagen – Opfer haben jetzt mehr Zeit, um eine Straftat anzuzeigen. Daher fordert der SoVD dringend, auf die Leistungsvoraussetzung „unverzügliche Strafanzeige“ zu verzichten.

III. Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze

Der SoVD fordert, im Kapitel zu den Leistungsgrundsätzen ein umfassendes Wunsch- und Wahlrecht zugunsten der Berechtigten zu verankern, wie dieses in § 8 SGB IX normiert ist. Denn sowohl bei der Entscheidung über die Leistungen als auch bei der Ausführung der Leistungen muss den berechtigten Wünschen der Betroffenen entsprochen werden. Zwar enthält § 70 bereits eine vergleichbare Regelung, diese ist jedoch auf Leistungen zur Teilhabe nach Kap. 6 beschränkt, gilt also z.B. nicht für schnelle Hilfen oder Pflegeleistungen.

IV. Kapitel 4 – Schnelle Hilfen

Mit Kap. 4 SGB XIV sollen im Recht der Sozialen Entschädigung die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen verankert werden. Diese umfassen Leistungen des Fallmanagements nach § 32 und Leistungen in einer Traumaambulanz nach § 33 ff.

Leistungen des Fallmanagements

Das Fallmanagement soll eine aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren sicherstellen. Es besteht kein Anspruch der Betroffenen auf Fallmanagement, vielmehr handelt es sich um Kann- bzw. Soll-Vorschriften.

Bewertung des SoVD: Das Fallmanagement kann Betroffene unterstützen, ihre berechtigten Ansprüche einzufordern. Allerdings sollte professionelles Fallmanagement Anspruch jeder gu-

ten Verwaltung sein. Es wird im SGB XIV umso wichtiger, als Ansprüche der Betroffenen künftig in verschiedenen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XII u.a.) wurzeln und dies Zuständigkeits- und Schnittstellenprobleme bedingen kann. Daher sollte auch, wie im Arbeitsentwurf ursprünglich vorgesehen, ein Rechtsanspruch auf Fallmanagement normiert werden. Überdies leistet das Fallmanagement keine Beratung (vgl. § 32 Abs. 5 Nr. 2, der nur von „Hinweisen“ auf in Betracht kommende Beratungsleistungen spricht). Die Opfer sollten auch einen Anspruch auf unabhängige Beratung, vergleichbar dem SGB IX, erhalten. Denkbar könnte sein, diesen z.B. mittels Gutscheinen bei Sozialrechtsberatungsstellen von Verbänden, bei kommunalen Beratungsstellen oder auch bei Anwälten einzulösen.

Leistungen der Traumaambulanz

Leistungen der Traumaambulanzen sollen niedrigschwellige, frühzeitige psychotherapeutische Interventionen ermöglichen und Gesundheitsstörungen bzw. Chronifizierungen verhindern. Psychologische Frühintervention können Geschädigte beanspruchen, wenn die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt. In anderen Fällen besteht der Anspruch auf psychologische Intervention, wenn Betroffene durch weiter zurückliegende Taten – z.B. bei sexuellem Missbrauch im Kindesalter – akute psychische Belastungen erleben und die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach Auftreten dieser Belastungssituation erfolgt.

Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen haben Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene.

Bewertung des SoVD: Traumaambulanzen können Gewaltopfern, die nicht nur an körperlichen, sondern oft auch an erheblichen psychischen Folgen der Taten leiden, zeitnahen und niederschweligen Zugang zu psychologischen Interventionen ermöglichen. Dies ist zu begrüßen. Bundesweite, qualitätsgesicherte Angebote von Traumaambulanzen sind daher eine wichtige neue Leistung nach SGB XIV, auch wenn diese in vielen Bundesländern bereits existieren. Der SoVD spricht sich dafür aus, die neuen Hilfsangebote noch stärker mit anderen Schutz- und Hilfeangeboten bzw. –einrichtungen zusammenzuführen, z. B. mit Blick auf von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in Frauenhäusern. Auch zur Frage der bundesweit gesicherten Finanzierung von Frauenhäusern sollte das SGB XIV, mit dem der Bund mehr Verantwortung für Gewaltopfer übernimmt, Lösungsimpulse setzen. Zwar eröffnet § 41 hier Kooperationen und Geldmittel, geht jedoch als „Kann-Regelung“ nicht weit genug.

Zu begrüßen ist, dass neben Geschädigten auch Hinterbliebene (d.h. Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner sowie Waisen, § 3 Abs. 4), Nahestehende (d.h. Eltern, Geschwister), Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit dem Geschädigten (§ 3 Abs. 5) und auch sonstige Betroffene Zugang zur Traumaambulanz erhalten.

Auch die Opfer der Weltkriege sollten die Angebote der Traumaambulanzen nutzen können. Denn viele Kriegsgesopfer kämpfen mit den damaligen psychischen Belastungen im höheren Lebensalter verstärkt. Der Zugang sollte möglich sein, selbst wenn die Betroffenen den Bestandsschutz nach Kap. 23 wählen. Auch für Gewaltopfer nach OEG, die vor Inkrafttreten des SGB XIV geschädigt wurden, sollte der Zugang möglich sein.

Kritisch wird angemerkt, dass die Antragsfrist von einem Jahr für Leistungen der schnellen Hilfen für die Betroffenen den Zugang erheblich erschweren kann. Nach § 12 Abs. 2 muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis gestellt werden, es sei denn die anspruchsberechtigte Person war an der Antragstellung ohne ihr Verschulden gehindert. Psychische Beeinträchtigungen können oft mit großer zeitlicher Verzögerung nach der Gewalttat auftreten. Daher erscheint § 12 Abs. 2 zu eng bemessen, die vorgesehene Verschuldensprüfung bedeutet zusätzliche Erschwernisse.

Besteht nach Betreuung in der Traumaambulanz weiterer Bedarf, muss eine nahtlose Weiterbehandlung gesichert werden. Das bloße „Verweisen“ auf die Angebote außerhalb der Traumaambulanz durch die Träger der Sozialen Entschädigung nach § 37 reicht hierfür nicht. Vielmehr muss die Behandlung in der Traumaambulanz solange fortgesetzt werden, bis eine anderweitige psychotherapeutische Behandlung gesichert ist.

V. Kapitel 5 – Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung

Bisher wurden die Ansprüche Geschädigter auf Heil- und Krankenbehandlung eigenständig im BVG geregelt. Nach § 43 ff. SGB XIV sollen Geschädigte künftig für die Krankenbehandlung auf die Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V (einschließlich Satzungsleistungen der zuständigen Krankenkasse) verwiesen werden. Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung nach § 44 können Geschädigte auf Antrag erhalten, wenn dies unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe des Geschädigten notwendig ist. Ergänzende Leistungen können u. a. sein: psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen, besondere Arzneimittel und besondere Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung. Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen erhalten.

§ 45 regelt, dass die Leistungen der Krankenbehandlung als Sachleistungen erbracht werden und Geschädigte sie ohne Beteiligung an den Kosten erhalten. Die Geschädigten müssen nachweisen, dass sie Leistungen der Krankenbehandlung nach SGB XIV in Anspruch nehmen dürfen.

Für die Versorgung mit Hilfsmitteln gilt nach § 47 das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Krankengeld hingegen wird gemäß § 48 nach den Regelungen des SGB V gewährt, jedoch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 des § 48 modifiziert, so dass es großzügiger ausgestaltet

ist – so endet Krankengeld nicht vor Ende der stationären Behandlung und ist damit nicht auf 78 Wochen beschränkt. Es beträgt 80 statt 70 Prozent des Regelentgelts

Den Krankenkassen und den Unfallkassen der Länder werden die entstehenden Aufwendungen erstattet.

Bewertung des SoVD: Mit Blick auf den besonderen Aufopferungsgedanken des sozialen Entschädigungsrechts ist es unverzichtbar, neben SGB-V-Leistungen ergänzende Leistungen vorzusehen, um Leistungslücken bei der Krankenbehandlung der Geschädigten auszuschließen. Darauf zielt § 44, der richtigerweise als nicht abgeschlossener Leistungskatalog ausgestaltet wurde, um atypischen Bedarfslagen gerecht zu werden.

Jedoch verdeutlicht § 44 zugleich die sozialpolitisch grundsätzliche Problematik, dass (Teilhabe-) Leistungen nach dem SGB V nicht die umfassende bedarfsdeckende Versorgung aller verletzten, geschädigten bzw. behinderten Menschen gleichermaßen sicherstellen. Nur wegen dortiger Leistungseinschränkungen werden für Geschädigte nach SGB XIV die ergänzenden Leistungen nach § 44 notwendig.

Die Teilung der Leistungszuständigkeiten zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung wird zu deutlich mehr Komplexität führen, es entstehen neue Schnittstellen- und Abgrenzungsfragen und ggf. auch Zuständigkeitsprobleme. Dies geht zu Lasten von Transparenz und Vorhersehbarkeit und damit zu Lasten der Betroffenen

Es läge insoweit eher im Interesse der Betroffenen, wenn Leistungen der Krankenbehandlung, der Rehabilitation und auch die Hilfsmittelversorgung einheitlich aus einer Hand koordiniert und erbracht würden. Hierfür erscheint die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrem umfassenden Leistungsgrundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ sowie ihren umfangreichen Leistungsangeboten als vorzugswürdigere Alternative. Ihre Leistungen gehen deutlich über die vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägten Leistungen der GKV hinaus.

Kritisch bewertet der SoVD, dass Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende nur noch besondere psychotherapeutische Leistungen beanspruchen können; das BVG gewährte Krankenbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen auch Familienangehörigen Schwerbeschädigter, pflegenden Angehörigen und Hinterbliebenen.

VI. Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe

§ 63 bestimmt die Leistungen zur Teilhabe. Diese werden aus dem Fürsorgerecht herausgelöst und eigenständig als Teilhabeleistungen, die grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig zu leisten sind, ausgestaltet. Dies stärkt den Teilhabegedanken und ist zu begrüßen. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen nach § 63 Leistungen zur Teilhabe an Arbeit sowie unterhaltssichernder und anderer ergänzender Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu begrüßen ist, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 64, den weiten und offenen Leistungskatalog nach § 49 ff. SGB IX eröffnen und weitere Leistungen, einschließlich Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines KFZ möglich sind. Unklar bleibt, warum für Hinterbliebene diese Leistungen nach Abs. 3 nur dann gewährt werden, wenn der Antrag binnen 5 Jahren nach dem Tod des Geschädigten gestellt wird; die enge Frist kann Leistungsausschlüsse, z.B. bei jungen Waisen, bedeuten, für sie können mit Schule, Ausbildung und Studium längere Zeiträume notwendig sein.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es ist positiv, dass in § 66 Leistungen zur Teilhabe an Bildung vorgesehen sind. Die konkrete Regelung ist jedoch zu eng, denn sie knüpft an die – einschränkenden – Regelungen der Eingliederungshilfe an. So muss der Geschädigte leistungsberechtigt nach § 99 SGB IX, d.h. erheblich in seiner Teilhabefähigkeit eingeschränkt, sein und auch der zur Verfügung stehende Leistungsrahmen wird auf § 112 SGB IX begrenzt. Der SoVD fordert im Interesse der geschädigten Betroffenen, an den weiten Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX anzuknüpfen und zudem den offenen Leistungskatalog für Bildungsleistungen nach § 75 SGB IX vorzusehen. Denn Bildung ist von zentraler Bedeutung, um Geschädigten berufliche Perspektiven zu eröffnen. Dies muss ein weiterführendes Studium, einen Studienwechsel oder auch lebenslanges Lernen einschließen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Kritik zu § 66 gilt in gleicher Weise auch für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67, denn auch Abs. 1 verweist auf die einschränkenden Regelungen der Eingliederungshilfe. Die Einschränkungen sieht auch der Gesetzgeber, wenn er für den Bereich der Mobilität – ausnahmsweise – doch nicht auf das Eingliederungshilferecht, sondern die weitergehenden Vorschriften des § 83 SGB IX verweist. Der SoVD befürwortet, insgesamt auf die Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 76 ff. SGB IX zu verweisen.

Zusammentreffen von Teilhabe- und Pflegeleistungen

Hinsichtlich des Zusammentreffens von Teilhabeleistungen und Pflegeleistungen (§ 68, 69) hält der SoVD seine Kritik, wie er sie zum Bundesteilhabegesetz vorgebracht hat, aufrecht. Geschädigte, die ein Sonderopfer nach SGB XIV erbracht haben, sind in besonderer Weise auf Teilhabeleistungen angewiesen, diese dürfen ihnen nicht mit Verweis auf Pflegeleistungen versagt werden. Vielmehr sind Teilhabe- und Pflegeleistungen nebeneinander zu erbringen.

VII. Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden in Kapitel 7 neu geregelt. Anstelle der bisherigen Pflegezulage nach § 35 BVG (von Stufe I: 321 € bis Stufe VI: 1598 €) treten die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 75. Diese umfassen nach Nr. 1 die (regulären) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem 4. Kap. SGB XI. Da die SGB XI-Leistungen nur ein Teilleistungssystem darstellen, werden sie erweitert um die ergänzenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 76 und die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Arbeitgebermodell, § 77. Derzeit reicht das Pflegegeld nach SGB XI von 316 € bis 901 €, bei ambulanten Sachleistungen werden zwischen 689 € und 1995 € gezahlt.

Bewertung des SoVD: Mit den Neuregelungen sollen die Betroffenen für den Bereich der Pflege vorrangig auf das Regelsystem der sozialen Pflegeversicherung verwiesen werden. Erfolgt die Pflege durch Angehörige zu Hause, bedeutet das real eine Deckelung in Höhe des Pflegegeldes. Das höchstmögliche Pflegegeld liegt mit 901 € deutlich unter der nach BVG maximal möglichen Pflegezulage von 1595 €.

Zwar können auch höhere Kosten bei häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell nach § 77 erstattet werden. Doch davon ausgeschlossen sind nach § 77 Abs. 1 Satz 3 pflegende Ehe-/Lebenspartner*innen sowie Eltern. Dies bedeutet eine klare Schlechterstellung der o.g. Personen im Vergleich zum BVG. Hier sollte über eine Öffnungsklausel für besonders schwerwiegende Fallgestaltungen nachgedacht werden.

Die ergänzenden Leistungen nach § 76 stellen zudem die häusliche Pflege durch Angehörige schlechter als die Pflege durch ambulante Pflegedienste. Denn die von letzteren erbrachten Pflegesachleistungen können über die Deckelungsregelungen des SGB XI hinaus nach § 76 übernommen werden, bei der Pflege durch Angehörige dagegen bleibt es beim gedeckelten Pflegegeld. Auch bei einer Kombination von Geld- und Sachleistung soll nach § 76 Abs. 2 nur der auf die Sachleistung entfallende Anteil als ergänzende Leistung erbracht werden. Nicht mehr vorgesehen ist der „Verbleibensbetrag“ für Ehepartner nach § 35 Abs. 2 BVG, der ihnen bisher einen Anteil an der Pflegezulage auch dann sicherte, wenn Mehrkosten durch professionelle Pflegekräfte auszugleichen waren. Auch den bisherigen Pflegeausgleich nach § 40 b BVG, den Witwen und Witwer bzw. hinterbliebene Lebenspartner*innen nach 10-jähriger Pflege der geschädigten Person beanspruchen konnten, sieht das neue Recht nicht mehr vor. Diese Leistungsverschlechterungen bewertet der SoVD kritisch.

Die Regelungen im Kap. 7 sind in ihrer Gesamtschau geeignet, die Pflege der Geschädigten durch ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner*innen sowie die Pflege geschädigter Kinder durch ihre Eltern leistungsrechtlich zu verschlechtern im Vergleich zum BVG. Zudem werden Zuständigkeiten komplexer, denn neben den Leistungen der Pflegekassen wird die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnfeldverbesserten Maßnahmen durch die Unfallkassen des Landes erbracht.

Der SoVD wirft vor dem Hintergrund der o.g. Kritikpunkte die Frage auf, ob die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nicht vielmehr einheitlich nach SGB VII durch die Unfallversicherung erbracht werden könnte.

VIII. Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit

§ 83 begründet einen Anspruch, dass die durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen ausgeglichen werden. Der Anspruch soll in der Höhe des § 72 Abs. 2 SGB XII bestehen.

Bewertung des SoVD: § 72 SGB XII sieht als Blindenhilfe aktuell derzeit 717 Euro für volljährige sowie 359 € für minderjährige Personen vor. Damit würde die Neuregelung hinter den BVG-Leistungen für Blinde zurückbleiben. Nach § 35 BVG erhalten blinde Geschädigte – unabhängig vom Lebensalter – derzeit mindestens die Pflegezulage III, d.h. 779 €. Besonders deutlich wäre die Verschlechterung für minderjährige Geschädigte. Auch die ganz besonderen, höheren Bedarfe taubblinder Menschen werden in § 83 nicht abgebildet; nach BVG konnten sie bisher die Pflegezulage Stufe VI, d.h. 1598 € geltend machen. Diese Verschlechterungen kritisiert der SoVD. Zudem fehlt ein, ggf. auch reduzierter, Anspruch für hochgradig sehbehinderte Menschen. Kritisch ist zudem anzumerken, dass lt. Gesetzesbegründung eine Anrechnung dieser Leistungen insbesondere auf Leistungen der Pflege nicht erfolgen solle; in § 82 jedoch wird ganz ausdrücklich auf § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XII verwiesen, der bestimmt, in welchem Umfang Blindenhilfe auf Leistungen bei häuslicher Pflege anzurechnen ist.

IX. Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen

Monatliche Entschädigungszahlungen an Geschädigte, §§ 84 f.

Die Versorgungsleistungen sollen künftig weniger an den Bedarfen des Einzelfalles orientiert werden. An die Stelle der bisherigen differenzierten Versorgungsleistungen von Grundrente (§ 31 BVG), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 IV BVG), erhöhter Grundrente für über 65-Jährige, Ausgleichsrente (§ 32 BVG), Ehegatten-/Kinderzuschlägen (§§ 33a, b BVG) soll eine „Monatliche Entschädigungszahlung“ nach § 84 bzw. eine Abfindung nach § 85 für Geschädigte treten. Diese Entschädigungszahlung soll eine Anerkennung der durch den erlittenen Gesundheitsschaden verlorenen gesundheitlichen Integrität bewirken und zugleich Mehrbedarfe durch das schädigende Ereignis ausgleichen.

Die monatlichen Entschädigungszahlungen werden weiterhin nach GdS gestaffelt, ein höherer GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG) ist nicht mehr vorgesehen. Geplant sind folgende Stufungen: 400 € bei GdS 30/40, 800 € bei GdS 50/60, 1200 € bei GdS 70/80, 1600 € bei GdS 90, 2000 € bei GdS 100.

Die Leistungen werden alle 5 Jahre überprüft, bei GdS 100 erfolgt die Überprüfung nach 10 Jahren. Anstelle der monatlichen Entschädigungszahlungen kann für die GdS 30 bis 90 auf Antrag auch eine Abfindung erfolgen. Diese Abfindung wird für 5 Jahre gezahlt und entspricht in der Höhe der Summe der für 5 Jahre monatlich zu leistenden Entschädigungszahlungen.

SoVD-Bewertung: Die bisher in den differenzierten Versorgungsleistungen nach BVG zum Ausdruck kommende Bedarfsorientierung, die auch die besonderen Lebenssituationen der Geschädigten berücksichtigte, würde mit den nunmehr geplanten monatlichen Entschädigungszahlungen nach § 59 weitgehend aufgegeben.

Zu konstatieren ist, dass die beabsichtigten monatlichen Entschädigungszahlungen im Vergleich zu den bisherigen Grundrenten deutlich höher liegen. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass viele Geschädigte nach SGB XIV besser stehen könnten als nach bisherigem BVG: Geschädigte könnten höhere Zahlbeträge und eine höhere Verfügungsfreiheit als bisher erhalten. Die monatlichen Entschädigungsleistungen sind jedoch Ergebnis eines weitgehend politischen Aushandlungsprozesses, so dass es bei geringeren Leistungshöhen auch mehr Verlierer gäbe. Gleichwohl anerkennt der SoVD den Willen des Gesetzgebers, eine angemessene Versorgung für Geschädigte zu ermöglichen.

Deutlich besser gestellt würden Geschädigte mit geringeren GdS von 30 und 40: anstelle der bisherigen 146 € bzw. 199 € erhalten sie künftig 400 €. Nach Kenntnis des SoVD unterfallen ca. 2/3 der OEG-Anspruchsberechtigten dieser Gruppe. Allerdings sind parallel Reformüberlegungen zur VersMedVO zu berücksichtigen, die mit erheblichen GdB/GdS-Absenkungen verbunden sein könnten, was sich auch negativ auf die Höhe von Entschädigungsleistungen auswirken würde.

Schwieriger gestaltet sich der rechtliche Vergleich für Schwerbeschädigte (ab GdS 50). Denn für sie stand mit dem BVG ein hoch differenziertes Leistungsspektrum von Grundrente, erhöhter Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, voller bzw. gekürzter Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag zur Verfügung, wobei diese Leistungen wiederum z. T. der Einkommensanrechnung unterfielen und überdies enge Wechselwirkungen zur Pflegezulage bestanden.

Etwas schlechter stehen könnten Geschädigte mit schweren und schwersten Schädigungsfolgen, die über kein oder nur geringes Einkommen verfügen. Zukünftig erhalten sie maximal 2000 € (GdS 100). Bislang konnten sie hingegen neben Grundrente (max. 760 € bei GdS 100) und ggf. Schwerstbeschädigtenzulage (max. 542 €) ggf. auch die volle Ausgleichsrente (max. 760 €) sowie weitere Zuschläge erhalten. Da die Gruppe der besonders schwer Geschädigten in ganz besonderer Weise auf umfassende Leistungsgewährung angewiesen ist, regt der SoVD eine Öffnungsklausel in § 84 an, die höhere Leistungen im Einzelfall ermöglicht. Denn auch die Entschädigungszahlung nach § 84 muss die Versorgung der Geschädigten sicherstellen und dafür neben der immateriellen Anerkennung auch den Ausgleich schädigungsbedingter Mehrbedarfe absichern. Fällt dieser Mehrbedarf im Einzelfall überdurchschnittlich hoch aus, könnte die Öffnungsklausel dem Rechnung tragen. Der SoVD schlägt vor, dass Entschädigungszahlungen in den besonderen Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 3-5 sowie für blinde Geschädigte (diese Gruppe konnte bisher die Pflegezulage sowie darüber stets die volle Ausgleichsrente beanspruchen, vgl. §§ 33 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 6 BVG) bei überdurchschnittlichen Mehrbedarfen um ein Viertel erhöht werden können.

Entgegen früherer Überlegungen soll die monatliche Entschädigungszahlung nicht mehr befristet, sondern nach § 84 Abs. 2 regelmäßig nach 5 Jahren, bei GdS 100 nach 10 Jahren, überprüft werden. Zwar ist der Verzicht auf regelhafte Befristungen uneingeschränkt zu begrüßen. Jedoch begründet auch § 84 Abs. 2 eine Pflicht der Verwaltung zur Überprüfung nach 5 Jahren. Dies kann ähnliche Belastungen und Unsicherheiten für die Betroffenen bedeuten wie eine Befristung. Um dies zu verhindern, schlägt der SoVD vor, die Überprüfung nicht „regelmäßig“, sondern „in der Regel“ nach 5 Jahren vorzusehen. In der Gesetzesbegründung könnte konkretisiert werden, dass eine Ausnahme von der Prüffrist von 5 Jahren dann angezeigt ist, wenn eine besondere „Schonfrist“ im Interesse der geschädigten Person angezeigt ist und dies gutachterlich empfohlen wird.

Mit Nachdruck fordert der SoVD die Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen entsprechend der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, um Kaufkraftverluste auszugleichen.

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, §§ 86 ff.

Nach § 86 sollen Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner*innen eine (dauerhafte) monatliche Entschädigungszahlung von pauschal 750 € erhalten. Anstelle der monatlichen Abfindung können die benannten Personen auf Antrag eine Einmalabfindung i.H.v. 90.000 € erhalten. Weitergehende Leistungen sind nicht beabsichtigt. Für Waisen sieht § 88 eine monatliche Entschädigungszahlung von 250 € vor, diese kann maximal bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden.

Bewertung des SoVD: Die Neuregelungen bedeuten eine massive Einschränkung der Hinterbliebenenversorgung. Es ist davon auszugehen, dass von den bisherigen BVG-Leistungen an hinterbliebene Witwen und Witwer über 80 % auf Frauen entfallen sind, so dass sie von nachteiligen Neuregelungen deutlich überdurchschnittlich betroffen würden.

Bislang haben Witwen und Witwer Ansprüche nach dem sehr ausdifferenzierten Leistungssystem des BVG. Neben der Grundrente nach § 40 BVG (derzeit 457 €) können sie Anspruch auf eine Ausgleichsrente nach § 41 BVG (maximal 504 €), z.B. bei Erziehung des verwaisten Kindes oder bei hohem Lebensalter, haben. Der Schadensausgleich nach § 40 a soll den Verlust des Familienernährers zu einem gewissen Grad ausgleichen. Zudem kann ein Pflegeausgleich nach § 40 b BVG in Betracht kommen, um sehr langer aufopferungsvoller Pflege (mehr als 10 Jahre) und damit einhergehenden Einkommenseinbußen der hinterbliebenen Witwen und Witwer angemessen Rechnung zu tragen. Insoweit leistet die Hinterbliebenenversorgung nach BVG immateriellen aber auch einen gewissen materiellen Ausgleich für die Hinterbliebenen.

Die nunmehr vorgesehenen Leistungen an Witwer und Witwen bleiben ganz erheblich hinter diesen, den unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Rechnung tragenden BVG-Leistungen zurück. Es werden pauschal 750 € Euro je Monat für Witwen/Witwer bzw. Lebenspartner

gewährt. Die einmalige Abfindung nach § 87 ist zudem begrenzt auf 120 Monatsentschädigungen.

Vehement kritisiert der SoVD die großen Leistungseinschränkungen für Hinterbliebene. Er betont die große Gefahr, dass mit den Neuregelungen Lebensbiografien insbesondere älterer Witwen nachträglich in erheblichem Maße entwertet werden. Diese leisten – oft über lange Zeit und unter erheblichen eigenen beruflichen Einbußen – die Betreuung und Pflege ihrer an den Schädigungsfolgen leidenden oder sterbenden Partner. Es ist nicht hinnehmbar, wenn diese Leistungen und wirtschaftlichen Einbußen in der Hinterbliebenenversorgung keine Berücksichtigung mehr finden und das soziale Entschädigungsrecht nur noch für den Verlust des Ehepartners eine immaterielle Leistung vorsehen würde.

Ausdrücklich widerspricht der SoVD den Annahmen in der Gesetzesbegründung, die wirtschaftliche Abhängigkeit von (Ehe-) Männern sei deutlich zurückgegangen, weil Frauen heute öfter berufstätig seien. Der Großteil der Frauen arbeitet in Teilzeit, bei Minijobs stellen sie die Mehrheit und auch die Sorgearbeit liegt nach wie vorrangig bei Frauen. Solange das Steuer- und Sozialrecht für das Alleinverdiener- bzw. Zuverdienermodell in der Ehe finanziell Anreize setzt, darf das soziale Entschädigungsrecht diese Realitäten nicht ignorieren. Das SGB XIV ist nicht der Ort, um moderne Formen von Partnerschaft zu fördern. Das gilt in ganz besonderem Maße mit Blick auf die oft hoch betagten Ehepartner/-innen von Kriegsopfern. Es muss aber in gleicher Weise auch für Ehepartner/-innen von Gewaltopfern gelten.

Zusätzlich problematisch ist, dass das SGB XIV keine Witwen-/Witwerbeihilfe (§ 48 BVG) mehr vorsieht. Denn damit entfele eine Hinterbliebenenversorgung sogar vollständig, wenn der Geschädigte nicht an den Folgen der Schädigung sondern aus einem anderen Grund stirbt – was bei einem Großteil, gerade älterer Geschädigter der Fall sein kann. Hinterbliebene, insbesondere Ehefrauen, blieben dann ohne jegliche Leistung nach SGB XIV, auch wenn sie zuvor die o.g. Sonderopfer zugunsten der Gesellschaft – oft über Jahre – erbracht haben. Dies ist nicht hinnehmbar und gilt in ganz besonderer Weise für hochbetagte Hinterbliebene von Kriegsopfern, wenn diese im Wege des Bestandsschutzes nach Kapitel 23 diese Leistungen, entgegen langjähriger Erwartung, nicht mehr beanspruchen können (s.o.)

Mit Blick auf die vorgesehene monatliche Entschädigung für Waisen nach § 88 gelten die oben stehenden Ausführungen entsprechend. Monatliche Zahlungen von 250 bzw. 450 € drohen hinter den Ansprüchen nach § 46, 47 BVG (bei Halbweisen: Grundrente 128 €, Ausgleichsrente 226 €, bei Vollweisen Grundrente: 241 €, Ausgleichsrente 315 €) zurückzubleiben, eine Waisenbeihilfe ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Vollständig entfallen soll auch die bislang in § 50 BVG vorgesehene Elternrente, die einkommensabhängige Leistungen bei Verlust eines Kindes vorsah. Der SoVD kritisiert dies. Es ist nicht sachgerecht, Eltern nicht mehr als Hinterbliebene zu definieren (vgl. § 3 Abs. 5) und damit aus der Hinterbliebenenversorgung auszuschließen. Denn der Verlust eines Kindes

kann nicht nur großes seelisches Leid bedeuten, er kann auch materielle Folgen aufgrund eintretender Erwerbsunfähigkeit haben.

Der SoVD appelliert mit Nachdruck an den Gesetzgeber, keine Verschlechterungen bei der Hinterbliebenenversorgung nach SGB XIV vorzunehmen. Selbst im Recht der Unfallversicherung (§ 71 SGB VII) haben Witwen/Witwer und Waisen Beihilfeansprüche, wenn der Tod nicht Folge des Versicherungsfalles war. Die Hinterbliebenen nach SGB XIV auf die besonderen Leistungen im Einzelfall nach Kap. 11 zu verweisen, ist nicht angemessen, denn dort handelt es sich um Leistungen der Sozialhilfe, die nach SGB XII einkommens- und vermögensabhängig erbracht werden.

Der SoVD regt an zu prüfen, ob – neben einer immateriellen Entschädigung – ein wirtschaftlicher Ausgleich für Hinterbliebene unter Bezug auf den Gedanken des § 844 Abs. 2 BGB sachgerecht sein könnte. Nach § 844 Abs. 2 haben Hinterbliebene gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch in dem Umfang, wie ihnen durch das Delikt ein ihnen zustehender Unterhaltsanspruch entzogen wurde. Den Schadensersatz muss der Schädiger in Form einer Rente leisten. In diesem Umfang könnte auch das Soziale Entschädigungsrecht wirtschaftlichen Ausgleich für die Hinterbliebenen leisten.

In jedem Fall fordert der SoVD mit Nachdruck die Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen entsprechend der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, um Kaufkraftverluste auszugleichen.

X. Kapitel 10 – Einkommensverlustausgleich, § 89 ff.

Anstelle des Berufsschadensausgleichs nach BVG sollen Geschädigte nach § 89 einen Einkommensverlustausgleich erhalten. Dieser ist zu ermitteln aus der Differenz zwischen dem Nettoeinkommen vor und nach der gesundheitlichen Schädigung. Maximal werden 4000 € pro Monat geleistet. Bei jungen Menschen, die aufgrund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung durchlaufen können oder nach deren Abschluss noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, wird als vorheriges Netto-Einkommen ein Zwölftel der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zugrunde gelegt.

SoVD-Bewertung: Die Neuregelung bedeutet eine klare Verschlechterung zum geltenden Recht. Denn mit ihr blieben künftige berufliche Entwicklungen bzw. berufliche Aufstiege der Betroffenen unberücksichtigt. Seit 2011 wird der Berufsschadensausgleich an den Beamtenbezügen ausgerichtet, ein beruflicher Werdegang kann damit in einfacher und verwaltungsseitig gut handhabbarer Form antizipiert und finanziell abgebildet werden. Dies wäre zukünftig nicht mehr möglich.

Der SoVD verweist zudem darauf, dass derzeit ein Berufsschadensausgleich von max. 5983,34 € zzgl. Familienzuschlag gewährt werden könnte (Grundgehalt Besoldungsgruppe A

14, Stufe 8); diese Summe liegt deutlich über den maximal möglichen 4000 € nach § 89. Überdies ist ein Einkommensverlustausgleich erst ab einem GdS 50 vorgesehen. Beides bedeutet Beschränkungen zum geltenden Recht

Besonders nachteilig wird der Einkommensverlustausgleich Menschen treffen, die unmittelbar vor der Schädigung Lohnersatzleistungen oder andere Sozialleistungen (Krankengeld, Elterngeld, Grundsicherung, o.ä.) bezogen haben, selbst wenn der Bezug nur kurzzeitig erfolgte. Denn diese bliebe für die Bestimmung des Einkommensverlustes maßgeblich. Bei geringer Höhe dieser Leistungen werden die Betroffenen keinen nennenswerten Einkommensverlustausgleich beanspruchen können.

Auch jüngere Opfer trifft die Neuregelung in besonders nachteiliger Weise, denn zu Beginn des Arbeitslebens fällt das Einkommen meist geringer aus. Darauf würden die Geschädigten dann jedoch ihr Leben lang entschädigungsrechtlich festgelegt. Bei jungen Menschen, die die Schädigung vor oder zu Beginn ihres beruflichen Lebens erleiden, ist nach § 89 Abs. 3 von einem Nettoeinkommen vor der Schädigung von derzeit max. 3115 € (§ 18 Abs. 1 SGB IV) auszugehen. Fraglich ist zudem, ob damit Studierende erfasst werden, denn gefordert wird, dass aufgrund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung begonnen oder abgeschlossen werden konnte oder nach Abschluss der Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte.

Der SoVD fordert, bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens an das bisherige Recht zum Berufsschadensausgleichs anzuknüpfen. Dies ist sachgerecht und in der Praxis gut handhabbar.

Der SoVD vermisst überdies eine Regelung zum besonderen beruflichen Betroffensein (bisher § 30 Abs. 2 BVG). Mit ihr wurden bisher die Bereitschaft und der Wille der Betroffenen berücksichtigt, durch „erhöhte Tatkraft“ den Einkommensverlust abzuwenden.

XI. Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 92 bestimmt, dass folgende Leistungen besondere Leistungen im Einzelfall sind: Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen zur Förderung der Ausbildung; Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und Leistungen in sonstigen Lebenslagen. Für sie gelten besondere Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Kap. 16.

Nach § 93 Abs. 1 können Hinterbliebene Leistungen zum Lebensunterhalt bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Geschädigten erhalten. Leistungen zum Lebensunterhalt werden nur erbracht, soweit der Lebensunterhalt nicht aus übrigen Leistungen nach diesem Gesetz bestritten werden kann.

SoVD-Bewertung: Die Befristung der Leistungen zum Lebensunterhalt für Hinterbliebene auf 5 Jahre zeigt, dass Hilfen nur (noch) für einen Übergangszeitraum gewährt werden sollen, um sich auf die veränderte Situation einzustellen und den Lebensunterhalt wieder selbst zu sichern. Das mag für jüngere Hinterbliebene realistisch sein. Schwerste Schädigungsereignisse

werden jedoch nicht berücksichtigt und auch älteren Ehepaaren, die oft über viele Jahre im „Ernährermodell“ zusammengelebt haben, wird diese Regelung kaum gerecht. In ihrem Interesse sollte die Befristung überdacht werden.

Der SoVD unterstreicht, dass Leistungen nach § 93 nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn Geschädigte oder Hinterbliebene Entschädigungsleistungen nach SGB XIV erhalten. Denn diese sollen (auch) einen immateriellen Ausgleich sichern. Zwar bestimmt § 30 Abs. 2, dass Entschädigungszahlungen nicht angerechnet werden dürfen, doch mit dem Wortlaut in § 93 Abs. 1 Satz 3 bleiben Zweifel, insbesondere Abfindungszahlungen könnten problematisch sein. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Der SoVD betont, dass die Kriegsopferfürsorge bislang vielfältige Leistungen zur Befriedigung sozialtypischer gegenwärtiger Bedarfe für die Beschädigten und ihr soziales Netz (Familie, Ehepartner, Kinder) bereithielt. Besonders vermisst der SoVD die bisherigen Hilfen zur Pflege (§ 26c BVG), sie werden nicht durch die neuen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV aufgefangen: Denn diese gelten nur für Geschädigte, nicht aber für Hinterbliebene.

Auch Leistungen der Altenhilfe, der Erholungs-, und der Wohnungshilfe standen Geschädigten und Hinterbliebenen nach BVG bislang zur Verfügung. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Alten- und Erholungshilfe in der neuen monatlichen Entschädigung aufgehen, die Wohnungshilfe als Leistung der sozialen Teilhabe möglich bleiben. Damit jedoch würden diese Leistungen für Hinterbliebene gerade nicht mehr zur Verfügung stehen. Sie profitierten bisher in besonderer Weise von den bedarfsgerechten und einzelfallbezogenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Diese lagen deutlich über dem Leistungsniveau der Sozialhilfe und zudem galten erleichterte Kausalitätsregelungen (§ 25 a, insb. Abs. 2 BVG).

XII. Kapitel 12- Überführung und Bestattung

Der SoVD weist darauf hin, dass nach dem BVG bislang im Falle des Todes des Geschädigten nicht nur ein Bestattungsgeld (1835 € bei Tod infolge der Schädigung, sonst 920 €) nach § 36 BVG gewährt wurde, sondern auch Sterbegeld nach § 37 BVG. Auch beim Tod versorgungsberechtigter Hinterbliebener wurde ein Bestattungsgeld in o.g. Höhe geleistet.

Diese Leistungen sind nach SGB XIV nicht mehr vorgesehen. Stattdessen beschränkt Kap. 12 die Leistungen auf Überführung und Bestattung bei Tod des Geschädigten infolge der Schädigung. Diese Leistungseinschränkungen bewertet der SoVD kritisch.

E Abschließende Bemerkungen

Abschließend betont der SoVD nochmals die große Bedeutung des Sozialen Entschädigungsrechts für die Betroffenen – die dort verankerten Leistungen sind für die Geschädigten und ihre Angehörigen von großer Wichtigkeit.

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialrechts zahlenmäßig eher kleine Betroffenengruppen. Im Jahr 2022 ist noch von 42.000 Anspruchsberechtigten nach BVG (Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene) auszugehen, ihre Zahl wird demografiebedingt weiter sinken. Nach dem OEG gab es 2017 ca. 19.000 Anspruchsberechtigte; diese Zahl könnte perspektivisch ansteigen. Zugleich handelt es sich jedoch um besonders vulnerable Betroffenengruppen, die erhebliche Sonderopfer erbracht haben und damit in besonderer Weise auf Leistungen der Sozialen Entschädigung angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund appelliert der SoVD, dass die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts vom Ziel umfassender und großzügig ausgestalteter Leistungen geprägt sein sollte.

Einschränkungen zulasten der Opfer – sei es durch defizitären Bestandsschutz, durch restriktives Verfahrensrecht (z.B. enge Antrags- und Erklärungsfristen) oder auch durch Leistungseinschränkungen oder gar –ausschlüsse im Vergleich zum bisherigen BVG – dürfen mit der Schaffung eines modernen SGB XIV nicht einhergehen. Daher bedarf der Referentenentwurf noch erheblicher Nachbesserungen.

Berlin, den 17. Januar

DER BUNDESVORSTAND